

BVGer E-4813/2015 vom 21. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4813_2015

FR: TAF E-4813/2015 du 21 mars 2017

IT: TAF E-4813/2015 del 21 marzo 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Da der Beschwerdeführer vorläufig aufgenommen wurde, beschränkt sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich auf die Frage, ob das SEM zu Recht dessen Flüchtlingseigenschaft verneint beziehungsweise sein Asylgesuch abgelehnt und ihn aus der Schweiz weggewiesen hat. In seiner Rechtsmitteleingabe stellte der Beschwerdeführer in materieller Hinsicht einzig das Rechtsbegehren, es sei seine Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen. Im Rahmen der Begründung der Beschwerde hielt er zudem explizit fest, er verzichte auf die Asylgewährung, habe - sinngemäss - die Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung nicht angefochten und gehe auf die asylverweigernden Argumente der Vorinstanz daher nicht näher ein. Er mache als

"Asylgrund" nur geltend, dass er sich seiner Militärdienstpflicht durch Flucht entzogen habe. Die vorliegende Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beschränkt sich daher auf die Prüfung der Frage, ob das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers respektive das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen (Republikflucht, Verweigerung der Leistung der Militärdienstpflicht durch Flucht ins Ausland, illegale Ausreise) verneint hat.

E. 4

In der Beschwerdeeingabe wird die formelle Rüge erhoben, das SEM habe seine Begründungspflicht verletzt, indem es nicht geprüft und gewürdigt habe, ob der Beschwerdeführer wegen Republikflucht sowie der illegalen Ausreise aus seinem Heimatland die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Hierzu ist festzuhalten, dass sich das SEM im Rahmen der angefochtenen Verfügung in hinreichendem Umfang mit den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt hat. Entgegen der anderslautenden Ausführungen in der Beschwerde hat das SEM in seinen Erwägungen (vgl. Ziffer II/1 S. 3 und 4) im Einzelnen dargelegt, weshalb es die diesbezüglichen Schilderungen des Beschwerdeführers als unglaubhaft einschätzt. Die entsprechende Vorgehensweise des SEM ist nicht zu beanstanden. Von einer Verletzung der Begründungspflicht kann demnach nicht die Rede sein.

E. 5.1

Flüchtlinge sind gemäss Art. 3 AsylG Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

E. 5.2

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Art. 7 AsylG). Gleiches gilt für die Person, die subjektive Nachfluchtgründe behauptet. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen respektive massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in BVGE 2010/57 (E. 2.2 und 2.3) dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis; darauf kann hier verwiesen werden.

E. 6.1

Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers sowie der eingereichten Identitätskarte besteht vorliegend kein Anlass, an der Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers zu zweifeln. Auch das SEM hat im Rahmen der angefochtenen Verfügung und der Vernehmlassung die eritreische Staatsangehörigkeit nicht in Abrede gestellt oder in Zweifel gezogen. Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen eritreischen Staatsangehörigen handelt.

E. 6.2

In der angefochtenen Verfügung wurde hingegen zutreffend aufgezeigt, aus welchen Gründen am Wahrheitsgehalt der Vorbringen des Beschwerdeführers Zweifel angebracht sind. Vom SEM wurde im Einzelnen aufgezeigt, weshalb dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden kann, dass er in der vorgetragenen Weise von den eritreischen Sicherheitsbehörden gesucht worden ist und sich seiner Militärdienstpflicht durch Wegzug in ein Gebiet ausserhalb seines Dorfes entzogen hat. Wie oben (in E. 3) festgehalten, hat der Beschwerdeführer die SEM-Verfügung vom 8. Juli 2015 in diesem Zusammenhang (Verneinung von Vorfluchtgründen und Asylgewährung) nicht angefochten. Wie rechtskräftig festgestellt wurde, kann dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden, dass er im Jahr 2011 mehrmals von den eritreischen Sicherheitsbehörden zwecks Einberufung in den Militärdienst gesucht worden ist und dass er sich seiner Militärdienstpflicht entzogen hat, indem er sich in einem Gebiet ausserhalb seines Heimatdorfes aufgehalten hat. Weitere Asylgründe hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea bestehende oder ihm drohende asylrelevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Im Zeitpunkt seiner Ausreise hat der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht erfüllt; es liegen mit anderen Worten keine Vorfluchtgründe vor.

E. 6.3

Es bleibt somit zu prüfen, ob der Beschwerdeführer wegen seiner Ausreise aus Eritrea bei einer Rückkehr dorthin - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG - befürchten müsste, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 7.1

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden aber als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere das illegale Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland oder exilpolitische Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer wegen illegaler Ausreise Sanktionen des Heimatstaates befürchten muss, die bezüglich ihrer Intensität ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen (BVG 2009/29).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer trug vor, er habe Eritrea illegal, d.h. unter Umgehung der Grenzkontrollen verlassen (vgl. Akte A11, Ziffer 5.01 und 5.02; Akte A28, Antworten 53 ff., insbesondere Antwort 72). Sinngemäss wird dabei geltend gemacht, er sei wegen der illegalen Ausreise im Falle einer Rückkehr dorthin an Leib und Leben gefährdet. In der Rechtsmitteleingabe wird vorgetragen, aufgrund des - glaubhaft vorgetragenen - illegalen Verlassens des Heimatstaates habe der Beschwerdeführer Republikflucht begangen und dadurch subjektive Nachfluchtgründe begründet, weshalb ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei (vgl. Beschwerde, insbesondere S. 7).

E. 7.3

Gemäss langjähriger bisheriger Praxis der schweizerischen Asylbehörden begründete bereits eine (glaubhaft gemachte) illegale Ausreise aus Eritrea ohne weiteres die Flüchtlingseigenschaft. Das SEM verschärfte diese Praxis im Sommer 2016.

E. 7.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich im Rahmen des (in seinen beiden Asylabteilungen kürzlich koordiniert entschiedenen) Urteils D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 (als Referenzurteil zu publizieren) mit der Frage, ob Eritreerinnen und Eritreer, die ihr Land illegal verlassen haben, allein deswegen bei einer Rückkehr Verfolgung zu befürchten haben. Das Gericht kam dabei zum Schluss, dass sich die bisherige Praxis nicht mehr habe aufrechterhalten lassen und vom SEM zu Recht angepasst worden sei. Für die Entscheidungsfindung des Gerichts war auch die Tatsache von Bedeutung, dass seit einiger Zeit Personen aus der eritreischen Diaspora für kurze Aufenthalte in ihren Heimatstaat zurückkehren und sich unter ihnen auch Personen befinden, die Eritrea zuvor illegal verlassen hatten. Es sei mithin nicht mehr davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer unerlaubten Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Von der begründeten Furcht vor intensiven und flüchtlingsrechtlich begründeten Nachteilen sei nur dann auszugehen, wenn zur illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzukommen, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen (a.a.O., E. 5).

E. 7.3.2

Im vorliegenden Fall sind solche zusätzlichen Gefährdungsfaktoren nicht ersichtlich. Aufgrund des oben Gesagten ist nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer in den Nationaldienst respektive den Militärdienst eingezogen wurde. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der einlässlichen Anhörung ausdrücklich verneint, jemals in den Militärdienst eingezogen worden zu sein (vgl. Akte A28, Antwort 45, S. 5). Er steht somit auch nicht im Fokus der Militärbehörden. Weitere Anknüpfungspunkte, welche ihn in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten beziehungsweise zu einer Schärfung des Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten, sind nicht erkennbar. Somit bleibt festzuhalten, dass die illegale Ausreise allein keine Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung zu begründen vermag. Die Frage der Glaubhaftigkeit der illegalen Ausreise kann mangels flüchtlingsrechtlicher Relevanz daher offenbleiben. An dieser Feststellung vermag auch die eingereichte Bestätigung des UNHCR vom 17. August 2015 nichts zu ändern, zumal nicht bestritten wird (und vom SEM auch nicht explizit in Abrede gestellt wurde), dass sich der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum (Registrierung im Camp B. _____ im November 2013) im besagten Flüchtlingscamp in Äthiopien aufgehalten hat.

E. 7.4

Es ist dem Beschwerdeführer folglich nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 beziehungsweise Art. 54 AsylG darzutun. Das SEM hat seine Flüchtlingseigenschaft demnach zu Recht verneint.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BSGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die entsprechende Dispositiv-Ziffer 3 der SEM-Verfügung vom 8. Juli 2015 wurde - wie bereits festgehalten - vom Beschwerdeführer nicht angefochten.

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 9.2

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 8. Juli 2015 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Die vorläufige Aufnahme tritt mit dem vorliegenden Entscheid formell in Kraft.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 12. August 2015 gutgeheissen wurde und den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.